

# EHRUNGSRICHTLINIEN

## DES TISCHTENNIS-VERBANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V., Ausgabe 11 / 2002

### § 1 Grundsatz

Ehrungen müssen, wenn ihr Wert erhalten werden soll, eine Seltenheit bleiben und an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden sein.

### § 2 Arten der Ehrung

Folgende Ehrungen können ausgesprochen werden:

- a) Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied des TTVSH,
- b) Verleihung der Ehrennadel Gold,
- c) Verleihung der Verdienstnadel Silber,
- d) Verleihung der Verdienstnadel Bronze,
- e) Verleihung der Meisternadel Gold,
- f) Verleihung der Meisternadel Silber
- g) Verleihung der Einsatznadel Gold
- h) Verleihung der Einsatznadel Silber
- i) Verleihung der Einsatznadel Bronze.

Mit den Ehrungen zu a) - d) und g) bis i) ist die Verleihung einer Ehrenurkunde verbunden.

### § 3 Voraussetzungen

Die Ehrungen können erfolgen:

#### zu § 2a

Für Verdienste um den gesamten Sport oder *um den gesamten Tischtennissport* innerhalb des Verbandes, des Landes Schleswig-Holstein oder *innerhalb* der Bundesrepublik.

Die Ehrungen können in Ausnahmefällen auch Nichtmitgliedern zuteil werden, die sich durch ihr Wirken besondere Verdienste um den Sport, insbesondere *um den Tischtennissport*, erworben haben.

#### zu § 2b

Für außergewöhnliche Verdienste um den Sport, insbesondere *um den Tischtennis-sport*.

#### zu § 2c

*Für eine mindestens insgesamt zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand des Landes-, eines Bezirks- oder eines Kreisverbandes.*

In besonderen Fällen kann das Präsidium von diesen Voraussetzungen abweichen.

#### zu § 2d

*Für eine mindestens insgesamt fünfjährige verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand des Landes-, eines Bezirks- oder eines Kreisverbandes.*

Für eine mindestens zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit in einem Verein, *in einer Tischtennisabteilung* oder als Mitglied eines Ausschusses *auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene bzw. als Staffelleiter..*

#### zu § 2e

Für die Erringung einer deutschen oder *einer internationalen Meisterschaft* oder *für die dreimalige Erringung einer Landes-einzelmeisterschaft der Damen und Herren* (nicht *in der Seniorenklasse*).

Die Meisternadel wird nur einmal verliehen. Im Wiederholungsfall ist zu prüfen, ob nicht die Voraussetzungen *zu §§ 2b, c* vorliegen.

#### zu § 2f

Für die Erringung einer Landes-Einzelmeisterschaft *der Damen und Herren* (nicht *in der Seniorenklasse*) bzw. für die Erringung

einer deutschen oder *einer* internationalen Jugendmeisterschaft.

#### zu § 2g-i)

Für die Verleihung einer Einsatznadel als Verbandsschiedsrichter zählt der Einsatz als Oberschiedsrichter in den vier höchsten Spielklassen sowie bei Landesmeisterschaften und Landesranglisten. Ebenso zählt der Einsatz als Schiedsrichter bei offiziellen Meisterschaften und Ranglisten ab der norddeutschen Ebene.

Für die Verleihung der einzelnen Stufen gelten folgende Zahlen:

Einsatznadel Bronze = 40 Einsätze  
Einsatznadel Silber = 80 Einsätze  
Einsatznadel Gold = 120 Einsätze

Die Verleihung einer Einsatznadel wird auch für Betreuer vorgenommen. Hierbei zählt die Betreuung bei offiziellen Meisterschaften und Ranglisten ab der norddeutschen Ebene.

Für die Verleihung der einzelnen Stufen gelten folgende Zahlen:

Einsatznadel Bronze = 20 Einsätze  
Einsatznadel Silber = 40 Einsätze  
Einsatznadel Gold = 60 Einsätze

#### § 4 Verfahren

1. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder *zum* Ehrenmitglied des TTVSH und die Verleihung der Ehrennadeln in Gold erfolgt auf Antrag *von Präsidium / Vorstand des TTVSH* und durch den Beschluss des Beirats. - In dringenden Fällen kann das Einverständnis des Beirats schriftlich eingeholt werden.
2. Die Verleihung der Verdienstnadeln in Silber oder *in* Bronze erfolgt auf Antrag der zuständigen Gliederungen (*Land, Bezirke, Kreise*) durch das Präsidium.
3. Die Verleihung der goldenen oder *der* silbernen Meisternadeln erfolgt durch *das Präsidium und den Vorstand des TTVSH*.

4. Die Verleihung der Einsatznadel erfolgt durch den Vorstand des TTVSH.

Die Kosten für die Verleihung der Ehren-, Verdienst- oder Meisternadeln einschließlich der Urkunden trägt der TTVSH.

#### § 5 Verlust oder Aberkennung

Die Ehrenpräsidentschaft oder *die* Ehrenmitgliedschaft sowie das Recht des Tragens der Ehren-, Verdienst- oder Meisternadeln kann durch den Beirat auf Antrag aberkannt werden.

#### § 6 Rechte

Ehrenmitglieder haben im Beirat beratende Stimme; auf dem Verbandstag sind sie stimmberechtigt.

#### § 7

Diese Richtlinien wurden durch den Beirat 2001 genehmigt und treten, vorbehaltlich der Zustimmung des Verbandstages in Kraft.

*Die Änderungen gegenüber der "RI-EHR des TTVSH - 7 / 2002" - auch redaktionelle - sind in kursiv gedruckt und links mit einer Linie markiert.*

*Sie lautet jetzt:  
"RI-EHR des TTVSH - 11 / 2002".*